

## Neuregelung zu Photovoltaikanlagen ab dem Veranlagungsjahr 2022

Die Installation einer PV-Anlage auf dem eigenen Hausdach, dem Firmendach oder die Verpachtung einer Fläche für die Installation einer PV-Anlage wird angesichts explodierender Energiepreise immer interessanter.

Für zusätzliche Nachfrage sorgen zuletzt einige Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die ab dem 1. Januar 2023 gelten und Vereinfachungen und Verbesserungen bringen. Bereits im Jahressteuergesetz 2022 sind zum 1. Januar 2023, einige Steuer-Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen enthalten.

Seit 1. Januar 2023 gilt für den Kauf einer PV-Anlage und für dazugehörige Stromspeicher eine Umsatzsteuer von null Prozent. Es ist somit die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung in den vielen Fällen möglich. Weiterhin gilt rückwirkend ab 1. Januar 2022 für bestimmte PV-Anlagen, dass die Gewinne von der Einkommensteuer befreit sind.

**Bereits vor der Installation und Inbetriebnahme einer PV-Anlage sind steuerliche Weichen zu stellen.**

Da die Auswirkungen, sowohl für Altanlagen als auch für neue PV-Anlagen sehr vielfältig und unterschiedlich sind, beraten wir Sie gern nach Ihren individuellen Gegebenheiten. Bitte sprechen Sie dazu Ihren Sachbearbeiter an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerberatung Heiko Wagner

Steuerberatung Heiko Wagner  
Tal Naundorf 30  
01744 Dippoldiswalde  
Telefon: 035052/235-0  
Telefax: 035052/235-11  
E-Mail: [info@wagner-steuerbuero.de](mailto:info@wagner-steuerbuero.de)

Alle Informationen und Angaben in diesem Merkblatt haben wir nach bestem Wissen für Sie zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr.